



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 3374

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0527/PL

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Austria) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535).
Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20243374.DE

1. MSG 103 IND 2024 0527 PL DE 20-12-2024 17-12-2024 AT COMMS 5.2 20-12-2024

2. Austria

3A. Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Abteilung V/8

A-1010 Wien, Stubenring 1

Telefon +43-1/71100-802365

E-Mail: not9834@bmaw.gv.at

3B. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Abteilung VI/10

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

E-Mail: Abt-VI-10@bmk.gv.at

4. 2024/0527/PL - S10E - Verpackung

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Die Grundsatzgesetzgebung zum polnischen Pfandsystem wurde im August 2023 beschlossen, und das Gesetz soll am 1. Jänner 2025 in Kraft treten. Es sieht vor, dass Inverkehrbringer von Getränken verpflichtet sind, für ihre Verpackungen eine Sammelquote von 77 % im Jahr 2025 (danach ansteigend) zu erreichen. Bei Nichterfüllung drohen Strafen. Zwar ist es nicht verpflichtend, bepfandete Produkte auf den Markt zu bringen. Allerdings werden nur bepfandete Produkte für die Sammelquote gezählt, d.h. der Umstieg auf bepfandete Produkte ist de facto verpflichtend. Im Juli 2024 veröffentlichte das polnische Klima- und Umweltministerium einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes. Der Entwurf ließ das Datum des Inkrafttretens unberührt, das Gesetz wurde dann aber im Ministerrat mit einer zeitlichen Verschiebung beschlossen und soll demnach am 1. Juli 2025 in Kraft treten. Im Zusammenhang mit eben dieser zeitlichen Erstreckung des Inkrafttretens ist nach wie vor nicht vollständig klar, ob sich nur der Zeitpunkt des Inkrafttretens ändert – oder auch der Zeitraum, binnen dem die Sammelquoten zu erreichen sind.

Dieser Entwurf mit dem Inkrafttrittsdatum 1. Juli 2025 wurde im TRIS-System notifiziert.

Im Oktober 2024 – d. h. nach der Einmeldung ins TRIS – wurde eine weitere Verschiebung diskutiert, die Ende Oktober im Ministerrat verabschiedet wurde und das Inkrafttreten auf 1. Oktober 2025 verschiebt. Das Gesetzesvorhaben soll planmäßig in der Parlamentssession ab 03. Dezember 2024 final beschlossen werden, und in weiterer Folge dem polnischen Präsidenten zur Unterschrift vorgelegt und veröffentlicht werden. Es ist nicht zu erwarten, dass diese neuerliche Verschiebung nochmal im TRIS notifiziert wird, da „nur“ das Datum geändert werden soll.

Der vorliegende Gesetzestext über die Änderung des Gesetzes über die Verwaltung von Verpackungen und Verpackungsabfällen und bestimmte andere Rechtsakte gibt Anlass für folgende Bemerkungen:



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Der österreichischen Wirtschaft ist nicht klar, ab wann die geplanten Maßnahmen in Kraft treten. Stand heute müssen Produzenten von Getränken, die ihre Produkte nach Polen liefern, davon ausgehen, dass das Gesetz in geltender Form mit 1. Jänner 2025 in Kraft tritt – wissen aber gleichzeitig, dass eine Verschiebung auf 1. Juli 2025 wahrscheinlich (da bereits notifiziert), eine Verschiebung auf 1. Oktober 2025 möglich (da politisch mehrheitsfähig und im Parlament beschlossen) ist. Vor dem Hintergrund dieser Rechts- und Sachlage stehen Österreichs Getränkehersteller vor einer Rechtsunsicherheit.

Weiters bestehen operative Schwierigkeiten, die das System mit mehreren Pfandbetreibergesellschaften mit sich bringt. Dies könnte in Widerspruch zu den Mindestanforderungen für Pfand- und Rücknahmesysteme gemäß Anhang X der kommenden Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle stehen, die in Kürze erlassen werden soll. Obschon bestehende Pfandsysteme, die vor dem Inkrafttreten der Verpackungs- und Verpackungsabfallverordnung eingerichtet worden sind und bis 1. Jänner 2029 eine Sammelquote von 90% erreichen, von einer verpflichtenden Adaptierung an die Mindestanforderungen ausgenommen sind, sollen die Mitgliedstaaten auch für diese Systeme Bemühungen anstellen, damit die bestehenden Systeme den Mindestanforderungen genügen.

Eine nationale Regelung muss es den betroffenen Herstellern und Vertreibern vor dem Inkrafttreten des Pfand- und Rücknahmesystems ermöglichen, ihre Produktionsmethoden und die Bewirtschaftung der Einwegverpackungsabfälle den Anforderungen des neuen Systems anzupassen. Der Mitgliedstaat muss sicherstellen, dass sich zum Zeitpunkt der Umstellung des Systems der Bewirtschaftung von Verpackungsabfall alle betroffenen Hersteller und Vertreter tatsächlich an einem arbeitsfähigen System beteiligen können. Dies gilt insbesondere für Kennzeichnungsbestimmungen, die Grundvoraussetzung dafür sind, dass Produkte rechtskonform gestaltet, produziert und in weiter Folge vermarktet werden können. Befürchtet wird, dass den Unternehmen ein Verwaltungsstrafverfahren mit einer finanziellen Strafe droht.

Österreich ersucht daher sicherzustellen, dass eine angemessene Übergangsfrist für Unternehmen besteht, um sich der Rechtslage anzupassen, und sichergestellt wird, dass sich zum Zeitpunkt der Umstellung des Systems der Bewirtschaftung von Verpackungsabfall alle betroffenen Hersteller und Vertreter tatsächlich an einem arbeitsfähigen System beteiligen können.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu